

Hüttenbelegungsmodus

1. Belegungsrecht

1.1. Die Hütte der Kolpingsfamilie in Au kann ausschließlich von Mitgliedern der Kolpingsfamilie Ravensburg ab vollendetem 21. Lebensjahr belegt werden.

1.2. Gemäß Vorstandsbeschluss vom 13.09.2007 können die Ministranten der Kirchengemeinde Liebfrauen die Hütte künftig nicht mehr belegen.

1.3. Kolpinggruppen, Abteilungen oder Organisationsteams können die Hütte nach Genehmigung durch den Vorstand belegen (Ausnahme: Ferien und Feiertage).

1.4. Die Hütte darf maximal mit 23 Personen belegt werden.

2. Ausschluss vom Belegungsrecht

2.1. Wird vom Vorstand oder dem Hüttenwart im Rahmen der Hüttenbenützungsordnung eine Sachbeschädigung oder ein sonstiger Verstoß festgestellt, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss über einen Ausschluss vom Belegungsrecht entscheiden.

2.2. Über die Dauer des Ausschlusses entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss wird mit Entscheidung wirksam. Ziffer 7 des Hüttenbelegungsmodus findet Anwendung.

2.3. Der Ausschluss kann gegen eine einzelne oder mehrere Personen ausgesprochen werden und ist einem Hausverbot gleich gesetzt.

3. Belegungszeitraum

3.1. Der neue Belegungszeitraum beginnt am 15. Januar eines Jahres und endet mit dem 14. Januar des darauf folgenden Jahres.

3.2. Die Pfingst-, Sommer- und Herbstferien sind Familien mit Kindern bis zum 16. Lebensjahr vorbehalten, pro Familie jedoch höchstens eine Woche.

3.3. Der Aufenthaltswechsel findet in der Regel freitags um 14.00 Uhr statt. Feiertagsregelungen werden vorab durch den Vorstand festgelegt.

3.4. Die Hütte kann nur an einem Termin im Voraus für maximal 7 Tage belegt werden.

3.5. Sind Hüttentermine bis zum 31. Januar des Folgejahres frei, können diese vorbehaltlich von Ziffer 2.2. ab 1. Februar des Belegungsjahres belegt werden.

4. Festgelegte Termine

Vorher festgelegte Termine (wie z. B. Arbeitseinsätze, Bergmesse oder sonstiges) sind vorher vom Hüttenwart einzutragen. Privatbelegungen sind vorab nicht möglich.

5. Hüttenbelegungsmodus

5.1. Hüttenbelegungstermin

Der Hüttenbelegungstermin wird im Rahmen der Programmplanung vom Vorstand festgelegt und im Programm bekannt gegeben.

5.2. Verhinderung

Ist ein belegungsberechtigtes Mitglied gemäß Ziff. 1.1 am Belegungstag verhindert, kann die Belegung durch einen Familienangehörigen oder eine andere Person erfolgen, die hierfür eine unterschriebene, schriftliche Vollmacht vorweisen muss.

5.3. Reihenfolge der Belegung

Die Reihenfolge der Belegung wird durch Auslosung entschieden. Das im Folgenden geregelte Vorbelegungsrecht ist zu beachten.

5.3.1. Vorbelegungsrecht anwesender Mitglieder

Unter den belegungsberechtigten Mitgliedern gemäß Ziff. 1.1 werden diese zuerst ausgelost, die an mindestens zwei Arbeitseinsätzen teilgenommen haben und am Tag der Hüttenbelegung anwesend sind.

5.3.2. Vorbelegungsrecht abwesender Mitglieder

Danach werden all diejenigen ausgelost, die an mindestens zwei Arbeitseinsätzen teilgenommen haben und am Belegungstag verhindert sind.

5.3.3. Mitglieder ohne Vorbelegungsrecht und Verantwortliche nach Ziff. 1.3.

Im Anschluss an die vorbelegungsberechtigten Mitglieder werden alle belegungsberechtigten Mitglieder ausgelost, die am Tage der Hüttenbelegung anwesend sind.

5.3.4. Belegung durch abwesende Mitglieder

Danach werden all diejenigen ausgelost, die am Belegungstag verhindert sind.

5.4. Zweifelsfälle

Anwesende Vorstandsmitglieder entscheiden in Zweifelsfällen.

6. Hüttenschlüssel und Hüttenberechtigungsschein

Der Hüttenschlüssel und der Hüttenberechtigungsschein können nach Absprache mit dem Hüttenwart oder Hüttengeschäftsführer abgeholt bzw. übergeben werden.

7. Absage des reservierten Hüttentermins

Kann der reservierte Termin der Hütte nicht wahrgenommen werden, muss dieses spätestens 28 Tage vorher dem Hüttenwart mitgeteilt werden. Andernfalls ist eine Gebühr von 50,00 Euro je Wochenende, bzw. 20,00 Euro je Tag (max. 140,00 Euro je Woche) zu entrichten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Abreise. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

8. Allgemeines

Die Hüttenordnung und alle Informationen im Zusammenhang mit der Hütte sind bindend und gelten für alle Benutzer der Hütte in Au. Spätestens mit Belegung erkennt jedes Mitglied gemäß Ziff. 1.1 die Hüttenbelegungsordnung sowie den Hüttenbelegungsmodus in der jeweils aktuellen Fassung an. Diese liegen am Abend der Hüttenvergabe zur Einsicht aus und können jederzeit im Internet unter <http://www.kolping-ravensburg.de> eingesehen werden.

Diese Fassung löst alle bisherigen Fassungen ab und tritt mit Wirkung vom 17. November 2011 in Kraft.


KF Ravensburg, Bernhard Rückgaud, 1. Vorsitzender